

bruar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515). Bei sukzessiven Lieferungen gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Verzugsvertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferfrist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen für Rohmilch ist bei

Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden 81,—M/dt

Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden 79,—M/dt

Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden 77,—M/dt

Magermilch (Rücklieferungen) 15,—M/dt

zugrunde zu legen. Im übrigen gelten bei der Berechnung von Vertragsstrafen für Milch und Milcherzeugnisse die entsprechenden Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- oder Einzelhandelsverkaufspreise.

§30

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

— Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),

— Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtieren (Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen), Fleisch (Tierkörper, Tierkörperhälften und -viertel und Fleisch zerlegt), Fleischerzeugnissen, tierischen Fetten roh und bearbeitet (nachstehend jeweils Schlachtieren, Fleisch und Fleischerzeugnisse genannt).

(2) Für die Beziehungen der Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, der übrigen Verarbeitungsbetriebe und der Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft zu den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(3) Für die Lieferung von Schlachtieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

(4) Für die Lieferung von Schlachtieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die VEB Kombinat Fleischwirtschaft koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Beziehungen der LPG, VEG, GPG, ihrer kooperativen Einrichtungen, VEB KIM sowie der sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (nachfolgend LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen genannt) untereinander sowie zu den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß eine kontinuierliche Planerfü-